

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1569/81 DES RATES

vom 1. Juni 1981

zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen unter spanischer Flagge für 1981

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft und Spanien haben am 15. April 1980 ein Fischerei-Rahmenabkommen ⁽³⁾ unterzeichnet, das gemäß Artikel 12 ab dem Tag seiner Unterzeichnung angewendet wird.

Die Gemeinschaft hat dieses Abkommen mit der Verordnung (EWG) Nr. 3062/80 ⁽⁴⁾ genehmigt.

Die Gemeinschaft und Spanien haben sich gemäß dem in dem Abkommen festgelegten Verfahren über die Bedingungen zur Ausübung der Fischereitätigkeit von Fischereifahrzeugen jeder der Parteien in der Fischereizone der anderen Partei im Jahr 1981 konsultiert.

Zum Abschluß dieser Konsultationen hat sich die Delegation der Gemeinschaft verpflichtet, ihren Behörden zu empfehlen, für diesen Zeitraum bestimmte Maßnahmen zur Genehmigung der Ausübung der Fischereitätigkeit durch spanische Schiffe in den Fischereizonen der Mitgliedstaaten zu erlassen, für die die gemeinschaftliche Fischereiregelung gilt.

Die Ausübung der Fischereitätigkeit durch spanische Schiffe in diesen Zonen war mit der Verordnung (EWG) Nr. 3305/80 ⁽⁵⁾ während des Monats Januar 1981 und mit der Verordnung (EWG) Nr. 554/81 ⁽⁶⁾ für die Zeit vom 4. März bis 31. Mai 1981 gestattet

worden. Die aufgrund dieser Verordnungen getätigten Fänge müssen auf die für das ganze Jahr 1981 festgelegten Fangmengen angerechnet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Schiffe unter spanischer Flagge dürfen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1981 in den 200-Meilen-Fischereizonen der Mitgliedstaaten, für die die gemeinschaftliche Fischereiregelung gilt, nur die in Anhang I genannten Fänge bis zu den dort aufgeführten Mengen und entsprechend den Bedingungen dieser Verordnung tätigen.

Artikel 2

(1) Die Ausübung der Fischerei wird davon abhängig gemacht, daß eine im Namen der Gemeinschaft von der Kommission ausgestellte Lizenz an Bord mitgeführt wird und daß die Erhaltungs- und Überwachungsmaßnahmen sowie die übrigen Vorschriften, die für die Fischereitätigkeiten in den Zonen gemäß Artikel 1 gelten, eingehalten werden.

(2) Die Anzahl Lizenzen, die an Schiffe unter spanischer Flagge erteilt werden können, ist in Anhang I Nummer 3 festgelegt.

(3) Ein Schiff darf nur eine einzige Lizenz besitzen.

(4) Schiffskapitäne mit einer Lizenz müssen die besonderen Bestimmungen des Anhangs II beachten. Diese Bestimmungen sind Teil der Lizenz. Schiffe mit einer Lizenz gemäß Anhang I Nummer 3 Buchstabe d) oder g) brauchen aber nur die Nummern 1 und 2 der besonderen Bestimmungen des Anhangs II zu beachten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 104 vom 6. 5. 1981, S. 2.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 8. 5. 1981 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. C 263 vom 10. 10. 1980, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 322 vom 28. 11. 1980, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 344 vom 19. 12. 1980, S. 33.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 57 vom 4. 3. 1981, S. 1.

Artikel 3

(1) Wird bei der Kommission ein Antrag auf Erteilung einer Lizenz gemäß Anhang I Nummer 3 Buchstaben a), b), c) und g) gestellt, so muß dieser folgende Angaben enthalten :

- a) Name des Schiffes,
- b) Registernummer,
- c) außen angebrachte Kennziffern und -buchstaben,
- d) Registerhafen,
- e) Name und Anschrift des Eigners bzw. des Schiffsmieters,
- f) Tragfähigkeit in BRT und Länge über alles,
- g) Motorleistung,
- h) Rufzeichen und Wellenfrequenz,
- i) vorgesehene Fangmethode,
- j) vorgesehene Fangzone,
- k) Fischarten, die gefangen werden sollen,
- l) Zeitraum, für den eine Lizenz beantragt wird.

(2) Jede Lizenz gilt für ein einziges Schiff. Im Falle der Teilnahme mehrerer Schiffe an dem gleichen Fangvorgang muß jedes Schiff über eine Lizenz verfügen, in welcher diese Fangmethode angegeben ist.

(3) Auf Antrag kann jedoch für die Fangtätigkeit gemäß Anhang I Nummer 3 Buchstaben b) und c) eine einzige Lizenz für zwei Schiffe ausgestellt werden, in welche die beschreibenden Merkmale gemeinsam eingetragen werden.

Für die einzelnen Arten der Fangtätigkeit legen die spanischen Behörden eine Liste der beteiligten Schiffe vor, deren Anzahl die im Anhang I Nummer 3 letzte Spalte genannte nicht überschreiten darf, und geben an, für welche Schiffe eine Lizenz oder eine Gruppenlizenz beantragt wird, gegebenenfalls für welche Geltungsdauer.

(4) Ein Schiff darf nur eine einzige Lizenz besitzen.

Artikel 4

(1) Die Lizenzen gemäß Anhang I Nummer 3 Buchstabe d) dürfen nur für Schiffe erteilt werden, die auf einer Liste der Schiffe stehen, die diese Lizenzen im Laufe des Jahres 1981 verwenden dürfen. Diese Liste enthält für jedes Schiff folgende Angaben :

- Name des Schiffes,
- Registernummer,
- außen angebrachte Kennziffern und -buchstaben,
- Registerhafen,
- Name und Anschrift des Eigners bzw. des Schiffsmieters,
- Tragfähigkeit in BRT und Länge über alles,
- Rufzeichen und Wellenfrequenz.

(2) Die Lizenzen gemäß Anhang I Nummer 3 Buchstabe d) dürfen nur von Schiffen verwendet werden, die in einem periodischen Programm aufgeführt

sind. In diesem Programm sind Name und Registernummer der Schiffe, die eine dieser Lizenzen während der Geltungsdauer des Programms verwenden dürfen, sowie die Verwendungsdaten für jedes Schiff anzugeben.

Ein periodisches Programm gilt für eine Dauer von mindestens einem Monat und wird mindestens vier Arbeitstage vor Beginn seiner Geltungsdauer vorgelegt. Die in einem Programm vorgesehene Verwendungsdauer einer Lizenz je Schiff darf nicht weniger als zwei Tage betragen. Die Zustimmung zu den verschiedenen Abschnitten eines periodischen Programms erteilt die Kommission einen Arbeitstag vor ihrem geplanten Inkrafttreten.

Artikel 5

(1) Die Lizenzen gemäß Anhang I Nummer 3 Buchstabe e) dürfen nur für Schiffe erteilt werden, die auf einer Liste der Schiffe stehen, die diese Lizenzen während der Zeit vom 1. März bis 30. Juni 1981 verwenden dürfen. Die Liste enthält für jedes Schiff folgende Angaben :

- Name des Schiffes,
- Registernummer,
- außen angebrachte Kennziffern und -buchstaben,
- Registerhafen,
- Name und Anschrift des Eigners bzw. des Schiffsmieters,
- Tragfähigkeit in BRT und Länge über alles,
- Motorleistung,
- Rufzeichen und Wellenfrequenz.

(2) Die Lizenzen gemäß Anhang I Nummer 3 Buchstabe e) dürfen nur von Schiffen verwendet werden, die auf einer periodischen Liste aufgeführt sind. Die Liste gibt für jede der 160 Lizenzen Name und Registernummer der Schiffe an, die die Lizenzen während der Geltungsdauer der Liste verwenden dürfen. Eine periodische Liste gilt für eine Dauer von mindestens zwei Wochen und wird mindestens vier Arbeitstage vor Beginn ihrer Geltungsdauer vorgelegt. Die abwechselnde Verwendung einer Lizenz durch mehr als drei Schiffe ist unzulässig. Ein Schiff darf während der Geltungsdauer einer Liste nur eine Lizenz verwenden. Die Zustimmung zu einer Liste erteilt die Kommission spätestens einen Arbeitstag vor ihrem geplanten Inkrafttreten.

Artikel 6

(1) Ungeachtet der Bestimmungen der Artikel 4 und 5 kann die Änderung der periodischen Programme und Listen für Schiffe beantragt werden, die durch höhere Gewalt daran gehindert wurden, die Lizenz während des vorgesehenen Zeitraums zu verwenden. Die betreffenden Schiffe dürfen nur fischen, nachdem die Kommission innerhalb einer Frist von höchstens 36 Stunden, Feiertage ausgenommen, ihre Bestätigung erteilt hat.

(2) Liegt der Kommission vier Arbeitstage vor Ablauf einer periodischen Liste bzw. eines periodischen Programms kein neues Programm oder keine neue Liste vor, gelten die Bestimmungen für die letzte Woche des vorausgegangenen Programms bzw. der vorausgegangenen Liste für eine weitere Woche.

Artikel 7

Die anderen Lizenzen als die gemäß Anhang I Nummer 3 Buchstabe g) können für ungültig erklärt werden, wenn die Kommission nicht am fünften und zwanzigsten Tag jeden Monats im Besitz der von den zuständigen spanischen Behörden übermittelten Angaben über die Fänge eines jeden Schiffes und über die Anlandungen in jedem Hafen während der jeweils vorangegangenen Monatshälfte ist.

Artikel 8

(1) Das Fischen mit Hilfe von Kiemennetzen ist untersagt.

(2) An Bord der Schiffe dürfen sich keine anderen Fanggeräte befinden als die, die für die Ausübung der Fangtätigkeit nötig sind, für welche den Schiffen die Lizenz erteilt wurde.

Artikel 9

(1) Beifänge sind bis zu den in Anhang I Nummer 2 angegebenen Mengen zulässig.

(2) Schiffe, die eine Lizenz für den Thunfischfang besitzen, dürfen kein anderes Fischereierzeugnis als Thunfischarten fischen; sie dürfen kein anderes Fischereierzeugnis an Bord haben als Thunfischarten, ausgenommen Sardellen zur Verwendung als lebender Köder.

(3) Schiffe, die eine Lizenz für den Brachsenmakrelenfang besitzen, dürfen kein anderes Fischereierzeugnis als diese Fischart fischen; sie dürfen kein anderes Fischereierzeugnis an Bord haben als Brachsenmakrelen.

Artikel 10

(1) Lizenzen gemäß Anhang I Nummer 3 Buchstabe e) sind bis zum 30. Juni 1981 und Lizenzen gemäß Buchstabe f) vom 1. Juli bis 31. Oktober 1981 gültig.

(2) Lizenzen gemäß Anhang I Nummer 3 Buchstabe b) sind vom 1. bis 31. Januar 1981 und vom 1. Juli bis 31. Dezember 1981 gültig.

(3) Keine Lizenz ist gültig vom 1. Februar bis 3. März 1981. Jegliche Fischereitätigkeit von Fahrzeugen unter spanischer Flagge in der Zone gemäß Artikel 1 ist in dieser Zeit verboten.

Artikel 11

(1) Die Lizenzen gemäß Anhang I Nummer 1 Buchstaben a), b), c) und g) gelten während eines Zeitraums von mindestens zwei Monaten vom ersten Tag eines Monats bis zum letzten Tag eines Monats. Die Anträge werden spätestens 15 Tage vor Beginn der geplanten Geltungsdauer eingereicht. Jedoch können Lizenzen, deren Gültigkeit am 1. Mai oder am 1. Juli 1981 beginnt, eine Geltungsdauer von einem Monat haben.

(2) Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen kann nach Maßgabe von Absatz 1 verlängert werden.

(3) Lizenzen können im Hinblick auf die Erteilung neuer Lizenzen annulliert werden. Die Annullierung wird am ersten Tag des Monats wirksam.

Die neuen Lizenzen werden gemäß Absatz 1 erteilt.

Artikel 12

Die Gültigkeit der Lizenzen gemäß Anhang I Nummer 3 Buchstaben a), e) und f) erlischt, sobald festgestellt wird, daß die in Anhang I Nummer 1 festgelegten Mengen ausgeschöpft sind.

Artikel 13

(1) Die Lizenz eines Schiffes, das den Verpflichtungen aus dieser Verordnung nicht nachgekommen ist, kann zurückgezogen werden.

(2) Im Falle der Ausübung der Fischereitätigkeit in der in Artikel 1 genannten Zone durch ein Schiff ohne gültige Lizenz, das einem Reeder gehört, der ein oder mehrere andere Schiffe mit gültigen Lizenzen besitzt, kann eine dieser Lizenzen zurückgezogen werden.

(3) Den die in Anhang I Nummer 3 Buchstabe a) beschriebene Fangart ausübenden Schiffen, die den Verpflichtungen aus dieser Verordnung, der Verordnung (EWG) Nr. 3305/80 oder (EWG) Nr. 554/81 nicht nachgekommen sind, wird für vier bis zwölf Monate nach dem Zeitpunkt des Verstoßes keine Lizenz erteilt.

(4) Den die in Anhang I Nummer 3 Buchstaben b), c), d), f) und g) beschriebenen Fangarten ausübenden Schiffen, die den Verpflichtungen aus den Verordnungen (EWG) Nr. 3305/80, (EWG) Nr. 554/81 oder der vorliegenden Verordnung nicht nachgekommen sind, wird für zwei bis vier Monate nach dem Zeitpunkt des Verstoßes keine Lizenz erteilt.

(5) In den in den Absätzen 3 und 4 genannten Zeiträumen wird dem Schiff eines Reeders keine Lizenz erteilt, wenn ihm ein Schiff gehört, dem die Lizenz entzogen wurde.

Artikel 14

(1) In einer Zone innerhalb der ICES-Abteilungen VI und VII südlich des Breitengrades 56° 30' Nord, östlich des Längengrades 12° West und nördlich des Breitengrades 50° 30' Nord darf nicht gefischt werden.

(2) Der Fischfang gemäß Anhang I Nummer 3 Buchstabe d) darf östlich des Längengrades 1° 48' West nicht ausgeübt werden.

Artikel 15

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, einschließlich regelmäßiger Schiffsinspektionen, um die Durchführung dieser Verordnung sicherzustellen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 1. Juni 1981.

Artikel 16

Bei einem ordnungsgemäß festgestellten Verstoß teilen die Mitgliedstaaten der Kommission unverzüglich den Namen des betreffenden Schiffes und die gegebenenfalls ergriffenen Maßnahmen mit.

Artikel 17

Die Verordnung (EWG) Nr. 554/81 wird aufgehoben.

Artikel 18

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. F. van der MEI

ANHANG I

1. Fangquote

Arten	ICES-Abteilung	Mengen (in Tonnen)
Seehecht	VI	1 230
	VII	4 200
	VIII	5 070 ⁽¹⁾
Beifänge anderer Arten beim Seehechtfang	VI	2 460
	VII	8 400
	VIII	10 140
Sardelle	VIII	29 000 ⁽²⁾
Thunfisch und Brachsenmakrele	ohne Begrenzung	

(1) Von dieser Quote werden die Fangmengen abgezogen, die von Fahrzeugen, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1719/80 zum Fischfang berechtigt waren, in Überschreitung der in dieser Verordnung auf 5 733 Tonnen festgesetzten Quote an Seehecht im Jahr 1980 gefangen worden sind.

(2) Abzüglich der von Fischereifahrzeugen unter spanischer Flagge in der spanischen Fischereizone im Golf von Gascogne getätigten Fänge.

2. Zulässige Beifänge

Arten, auf die der Fang gerichtet ist	Arten, die als Beifänge gefangen werden	Zulässige Mengen der Beifänge
Seehecht	Kabeljau Schellfische Wittling Pollack Seelachs	Die Beifänge dieser Arten dürfen insgesamt nicht mehr als 3 v. H. des Gewichts der an Bord befindlichen Fänge betragen.
	heringsähnliche Arten Kaisergranat (Nephrops norvegicus)	Die Beifänge dieser Arten dürfen insgesamt nicht mehr als 5 v. H. des Gewichts der an Bord befindlichen Fänge betragen.
	Seezunge Scholle Hering	Beifänge dieser Arten dürfen nicht an Bord behalten werden.
Sardinen	Stöcker	Die Beifänge dieser Art dürfen nicht mehr als 10 v. H. des Gewichts der Gesamtmenge der Fänge oder 10 v. H. des Gewichts jeder Probe von mindestens 100 kg der nach dem Sortieren im Schiffsraum festgestellten Menge Fisch betragen.
	Andere Arten (einschließlich Weichtiere)	Beifänge aller anderen Arten dürfen nicht an Bord behalten werden.

3. Anzahl der Lizenzen, die für die einzelnen ICES-Abteilungen erteilt werden können

Fangart	ICES-Abteilung	Anzahl der Lizenzen	Vollständige Liste der Fischereifahrzeuge
a) Seehechtfänger	VI	22 ⁽¹⁾	—
	VII	62 ⁽¹⁾	—
	VIII	58 ⁽¹⁾	—
b) Sardinenfänger (Ringwadenfahrzeuge unter 100 BRT)	VIII	40	71
c) Longliner unter 100 BRT	VIII a)	10	25
d) Fangtätigkeit durch Schiffe bis zu 50 BRT, ausschließlich mit Angeln	VIII	50	—
e) Schiffe, die den Sardellenfang als Hauptfangtätigkeit ausüben	VIII	160	—
f) Schiffe, die Sardellen zur Verwendung als lebender Köder fangen	VIII	120	—
g) Thunfischfänger und Fahrzeuge, die den Brachsenmakrelenfang ausüben	VI, VII, VIII	ohne Begrenzung	

⁽¹⁾ Diese Anzahl wurde unter Zugrundelegung eines Standardschiffes mit einer Bremsleistung von 700 PS (BHP) festgesetzt. Folgende Umrechnungssätze gelten für Schiffe mit einer anderen Bremsleistung:

<i>Bremsleistung</i>	<i>Koeffizient</i>
Bis zu 300 PS	0,57
mindestens 300 PS, aber weniger als 400 PS	0,76
mindestens 400 PS, aber weniger als 500 PS	0,85
mindestens 500 PS, aber weniger als 600 PS	0,90
mindestens 600 PS, aber weniger als 700 PS	0,96
mindestens 700 PS, aber weniger als 800 PS	1,00
mindestens 800 PS, aber weniger als 1 000 PS	1,07
mindestens 1 000 PS, aber weniger als 1 200 PS	1,11
über 1 200 PS	2,25
Longliner außer den unter Nummer 3 Buchstabe c) genannten	0,33

Bei der Anwendung dieser Umrechnungssätze auf „parejas“ und „trios“ wird die Motorleistung der beteiligten Schiffe zusammengezogen.

*ANHANG II***Besondere Bestimmungen**

1. Die Fischereilizenz muß sich an Bord des Schiffes befinden.
2. Die Kennziffern und -buchstaben des lizenztragenden Schiffes müssen deutlich auf beiden Seiten des Schiffsbugs sowie auf beiden Seiten der Deckaufbauten angebracht werden, wo sie am besten sichtbar sind.

Die Buchstaben und Nummern sind in einer Farbe anzubringen, die sich von der des Rumpfes und der Deckaufbauten abhebt, und dürfen weder entfernt, geändert, verdeckt noch sonst verborgen werden.

3. Es ist ein Fischereilogbuch zu führen, in dem nach jedem Fang einzutragen sind :
 - 3.1. Die Fänge nach Arten (in kg);
 - 3.2. Datum und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung des Fanges ;
 - 3.3. das ICES-Planquadrat, in dem die Fänge getätigt wurden ;
 - 3.4. die Fangmethode.
4. Schiffe mit einer Lizenz der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel (Fernschreibanschrift 24 189 FISEU-B) haben über eine der unter 6.1 aufgeführten Funkstationen in nachstehender Zeitfolge Meldung zu machen :
 - 4.1. Bei Lizenzen für den Fang von Seehecht und Sardinen :
 - 4.1.1. bei jeder Einfuhr in Zonen, die sich bis 200 Seemeilen vor den Küsten der Mitgliedstaaten erstrecken und für welche die gemeinschaftliche Fischereiregelung gilt ;
 - 4.1.2. bei jeder Ausfahrt aus Zonen, die sich bis 200 Seemeilen vor den Küsten der Mitgliedstaaten erstrecken und für welche die gemeinschaftliche Fischereiregelung gilt ;
 - 4.1.3. bei jedem Wechsel des ICES-Unterbereichs innerhalb der unter 4.1.1 und 4.1.2 aufgeführten Zonen ;
 - 4.1.4. bei jeder Einfahrt in einen Hafen der Gemeinschaft ;
 - 4.1.5. bei jeder Ausfahrt aus einem Hafen der Gemeinschaft ;
 - 4.1.6. wöchentlich jeweils für die abgelaufene Woche ab dem Zeitpunkt der Einfahrt in die unter 4.1.1 genannten Zonen oder ab dem Zeitpunkt der Ausfahrt aus dem unter 4.1.5 genannten Hafen.
 - 4.2. Bei Lizenzen für den Fang von Sardellen :
 - 4.2.1. bei jeder Einfahrt in Zonen, die sich bis 200 Seemeilen vor den Küsten der Mitgliedstaaten erstrecken und für welche die gemeinschaftliche Fischereiregelung gilt ;
 - 4.2.2. bei jeder Ausfahrt aus Zonen, die sich bis 200 Seemeilen vor den Küsten der Mitgliedstaaten erstrecken und für welche die gemeinschaftliche Fischereiregelung gilt.
5. Die Mitteilungen gemäß Punkt 4 müssen folgende Angaben enthalten :
 - 5.1. Datum, Uhrzeit, Position sowie das ICES-Planquadrat ;
 - 5.2. die im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg) ;

- 5.3. die seit der vorangehenden Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg);
- 5.4. das ICES-Planquadrat, in dem die Fänge getätigt worden sind;
- 5.5. die seit der vorangehenden Meldung auf andere Schiffe umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg).
6. Die Mitteilungen gemäß Punkt 5 sind nach folgenden Bedingungen zu übermitteln :

- 6.1. Jede Meldung ist über eine der auf der nachstehenden Liste verzeichneten Funkstationen zu übermitteln :

<i>Name</i>	<i>Rufzeichen</i>
N. Foreland	GNF
Humber	GKZ
Cullercoats	GCC
Wick	GKR
Oban	GNE
Portpatrick	GPK
Anglesey	GLV
Ilfracombe	GIL
Niton	GNI
Stonehaven	GND
Portsmouth	GKA
	GKB
	GKC
Land's End	GLD
Valentia	EJK
Malin Head	EJM
Boulogne	FFB
Brest	FFU
St.-Nazaire	FFO
Bordeaux-Arcachon	FFC

- 6.2. Kann die Meldung aus Gründen höherer Gewalt nicht von dem lizenztragenden Schiff übermittelt werden, so kann sie von einem anderen Schiff im Namen des erstgenannten durchgegeben werden.

- 6.3. Inhalt der Meldung

Die gemäß der Lizenz nach der gemäß Punkt 4 vorgesehenen Zeitfolge übermittelten Meldungen müssen unter Berücksichtigung der gemäß Punkt 5 vorgesehenen Angaben nachstehende Auskünfte enthalten :

- Name des Schiffes,
- Rufzeichen,
- am Schiffsrumpf angebrachte Kennziffern und -buchstaben,
- Lizenznummer,
- laufende Nummer der Meldung für die jeweilige Fangreise,
- Art der Meldung je nach den unter 4 angegebenen Unterpunkten,
- Position sowie ICES-Planquadrat,
- im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg) unter Verwendung des unter 6.4 angegebenen Codes,
- die seit der vorangehenden Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg),
- das ICES-Planquadrat, in dem die Fänge getätigt wurden,
- die seit der vorangehenden Meldung auf andere Schiffe umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg),
- Name Rufzeichen und gegebenenfalls Lizenznummer des Schiffes, auf das umgeladen wurde,
- Name des Kapitäns.

6.4. Kode der unter 6.3 genannten Mengenangaben :

- A : Tiefseegarnele (*Pandalus borealis*)
 - B : Seehecht (*Merluccius merluccius*)
 - C : Schwarzer Heilbutt (*Reinhardtius hippoglossoides*)
 - D : Kabeljau (*Gadus morrhua*)
 - E : Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*)
 - F : Heilbutt (*Hippoglossus hippoglossus*)
 - G : Makrele (*Scomber scombrus*)
 - H : Stöcker (*Trachurus trachurus*)
 - I : Grenadierfisch (*Coryphaenoides rupestris*)
 - J : Seelachs (*Pollachius virens*)
 - K : Wittling (*Merlangus merlangus*)
 - L : Hering (*Clupea harengus*)
 - M : Sandspierling (*Ammodytes* sp.)
 - N : Sprotte (*Clupea sprattus*)
 - O : Scholle (*Pleuronectes platessa*)
 - P : Stintdorsch (*Trisopterus esmarkii*)
 - Q : Leng (*Molva molva*)
 - R : andere
 - S : Geißelgarnele (*Pandalidae*)
 - T : Sardelle (*Engraulis encrassicholus*)
 - U : Rotbarsch (*Sebastes* sp.)
 - V : Rauhe Scharbe (*Hypoglossoides platessoides*)
 - W : Kalmar (*Illex*)
 - X : Kliesche (*Limanda ferruginea*)
 - Y : Blauer Wittling (*Gadus poutassou*)
-